

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1985

Weisslingen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 24. Juni 1983 setzte die Gemeindeversammlung Weisslingen den neuen, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechenden Zonenplan fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Weisslingen erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 10. Mai 1983 der Gemeinde Weisslingen, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärt sich mit Stellungnahme vom 4. August 1983 mit dem Planentwurf einverstanden und unterstützt die Bestrebungen der Gemeinde, die überdimensionierte Bauzone zugunsten der Landwirtschaftszone zu reduzieren. Auch die Volkswirtschaftsdirektion empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 1. September 1983 Umzonungen von der Bau- in die Landwirtschaftszone und wendet sich gegen eine Einzonung der Weiler Lendikon, Neschwil, Dettenried und Schwändi in eine Kernzone.
- C. Die Gemeindeversammlung Weisslingen entliess umfangreiche Gebiete aus der Bauzone in der Annahme, diese würden von der Baudirektion der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Die dafür erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen konnten aber nur für die Parzellen Nrn. 28.1, 176.1 und 202.1 beigebracht werden, so dass nur diese drei Parzellen in die kantonale Landwirtschaftszone einbezogen werden können.

- D. Mit Beschluss Nr. 269 vom 23. Januar 1985 versagte der Regierungsrat den über eine enge Umgrenzung der Weiler Neschwil und Schwändi hinausgehenden Bauzonen die Genehmigung. Diese Flächen sind entsprechend den Festlegungen des kantonalen Gesamtplans in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Weisslingen gemäss Plan 1:5000 vom 27.2.1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Februar 1985
3479/P3/K1

versandt: 3.5.1985

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**

R. Hegmann